

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 22. April 1986

Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. —  
Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 56

**Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen  
Zusatzversorgungskasse des Verbandes der  
Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 11. 9. 1984 die Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Satzung vom 22. 3. 1982 (Amtsblatt des Erzbistums 1982, Seite 371f.), wird wie folgt geändert:

## 1. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Er ist auch verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht, unbeschadet des § 19 Abs. 2, abzumelden,
- b) in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 oder 2 erfüllt waren,
- c) dem Pflichtversicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen,
- d) seinen Arbeitnehmern die für sie von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,

e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen zu gestatten,

f) im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.“

## b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Buchst. c und der dazugehörige Textteil gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

## 2. § 13 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.“

## 3. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Begründung der Pflichtversicherung“.

## b) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

## c) Absatz 2 wird gestrichen.

## 4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.

## b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Versicherungspflicht unterliegen auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. c vorliegen.“

## 5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Buchstaben e, f und g unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnungen gestrichen.

## b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer, solange er freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist. <sup>2</sup>Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht wieder versichert werden, solange der in Satz 1 angeführte Befreiungsgrund vorliegt.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Abmeldung“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. <sup>2</sup>Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen,
  - b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen,  
oder Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger, die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge anwendete.“
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „<sup>1</sup>Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „<sup>1</sup>Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird das Wort „Wasserbauarbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) <sup>1</sup>Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Regelung, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen trifft, aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. <sup>2</sup>Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund einer vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hatte. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder bei ei-

ner anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.“

9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b werden nach den Worten „zurückgelegt sind“ die Worte „, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,“ eingefügt.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
      - a<sub>1</sub>) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a.“ gestrichen.
      - b<sub>1</sub>) In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
      - c<sub>1</sub>) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:  
„dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre,“
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Stehen die Bezüge im Sinne des Satzes 1 Buchst. a nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“
  - b) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 und 3 nicht den Betrag, der sich als Versorgungsrente bei Anwendung der §§ 35, 35 a ergeben würde, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“
  - c) Absatz 4 (alt) wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.“
11. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende Absätze 3 a bis 3 c eingefügt:
    - „(3 a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.
    - (3 b) <sup>1</sup>Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 3 a beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H. und in den folgenden zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H.
    - (3 c) <sup>1</sup>Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt
      - a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) nicht dauernd ge-

trennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

abgezogen werden. <sup>2</sup>Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist ein Zwölftel der Jahreslohnsteuer, die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle für das Zwölfwache des gesamtversorgungsfähigen Entgelts – vermindert um den Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG – ergibt. <sup>3</sup>Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. <sup>4</sup>Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkasse für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen, der für den Monat Juli des dem Jahr des Beginns der Versorgungsrente vorangegangenen Kalenderjahres vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellt worden ist."

b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 oder Absatz 3“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 3 c“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a<sub>1</sub>) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeit-

raum mindestens 168 Umlage-  
monate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlage-  
monate zurückgelegt hat  
und

c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,"

b<sub>1</sub>) Die Worte „; jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ gestrichen.

12. In § 33 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) In den Fällen des § 28 Abs. 5 werden Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4, 5 und 7 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Regelentgelt), für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.“

bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„<sup>4</sup>Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 6 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Sonderentgelt), die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleitungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeits-

vertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – gegebenenfalls pauschaliert – gezahlt worden sind, wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltsbestandteile 2,5 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet. <sup>5</sup>Sonderentgelt im Sinne des Satzes 4 sind die Teile des Arbeitsentgelts, die gezahlt worden sind

a) für Überstunden (einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden),

b) für sonstige Arbeitsleistungen, für die das Entgelt für Überstunden gezahlt worden ist,

- c) für Arbeitsbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und für Bereitschaftsdienst,
- d) für Rufbereitschaft (einschließlich der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die Heranziehung zur Arbeitsleitung gezahlt worden sind),
- e) für Arbeitsstunden, die ein Arbeitnehmer, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet hat.

<sup>6</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten. <sup>7</sup>Die Sätze 4 bis 6 gelten, wenn dies durch Tarifvertrag vereinbart ist, entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die aufgrund tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre."

- b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „der letzten drei Kalenderjahre“ ersetzt und die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges –“ gestrichen.
  - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 7.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge –“ gestrichen und nach den Worten „eingetreten ist“, die Worte „ohne Entgeltsbestandteile nach Absatz 1 Satz 4, 5 und 7“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- e) In Absatz 6 werden die Worte „es ist nach § 47 Abs. 3 anzupassen“ durch die Worte „es ist für die Zeit vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf des Tags des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 anzupassen“ ersetzt.

14. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „regelmäßige Arbeitszeit“ durch die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4) wird der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der tarifvertraglich vereinbarten oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden eines entsprechenden vollbeschäftigten Ar-

beitnehmers gestanden hat (Beschäftigungsquotient).“

- bb) Satz 2 wird gestrichen; die Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 6 ist das um die in § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 genannten Entgeltsbestandteile verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1,00 betragen hat, entsprechend dem Verhältnis des Beschäftigungsquotienten zu 1,00 hochzurechnen.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete“ gestrichen.

15. In § 35 a Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „, 2 und 4“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.
  - bb) In Doppelbuchstabe dd wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:  
„ee) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.
- b) Absatz 5 wird Absatz 6, und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 6 (alt) wird Absatz 5 und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt“ ersetzt.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.
  - bb) In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:  
„dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.
- b) Absatz 6 wird Absatz 7; und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 7 (alt) wird Absatz 6, und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbweise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollweise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbweise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollweise gezahlt“ ersetzt.

18. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.

19. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

20. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Buchst. h werden die Worte „, gegebenenfalls nach Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3), durchzuführen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.“

b) Die Absätze 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>§ 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) maßgebend sind, und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. <sup>2</sup>War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist. <sup>3</sup>War bisher die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 2 berechnet, findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlagemonate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 eingetreten ist.

(4) <sup>1</sup>Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, vom bisherigen gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt mindestens das sich bei Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, vorgelegen haben. <sup>3</sup>Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines

neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder aufgrund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, so ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 34 ergebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.

(5) <sup>1</sup>Waren bisher Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d berücksichtigt, sind diese Bezüge in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. <sup>2</sup>Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu Beiträgen im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 3) eingetreten ist.

(6) <sup>1</sup>War die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig ist. <sup>2</sup>Ist § 32 Abs. 5 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungsrentenberechtigte berufsunfähig war, und ist er erwerbsunfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten, so ist die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 5 zu berechnen, wenn dies günstiger ist.

(7) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

(8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung,
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und
- d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung.“

21. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß

- angepaßt. <sup>2</sup>Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen gesamtversorgungsfähigen Zeit und, vorbehaltlich des Absatzes 2, der bisher zu berücksichtigenden Bezüge – im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften – neu zu errechnen. <sup>3</sup>§ 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt maßgebend sind, und
  - b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. <sup>4</sup>War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist."
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
  - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuerrechnung ergebenden Beträge
    - a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
    - b) Gesamtversorgung,
    - c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und
    - d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.“
22. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:  
„<sup>3</sup>Ist eine Versicherungsrente nach Absatz 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Versicherungsrente. <sup>4</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“
23. § 51 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Hat sich die Versorgungsrente wegen einer Anpassung nach § 47 oder wegen einer Neuberechnung nach § 46 a geändert, so hat der Berechtigte Überzahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auszugleichen.“
  - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Zur Vermeidung von Überzahlungen kann die Kasse laufende Rentenzahlungen vorübergehend herabsetzen und als Voranschuß gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine Neuberechnung im Sinne von Absatz 1 eingetreten sind oder demnächst eintreten werden.“
24. In § 52 a Abs. 1 werden die Worte „(einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4)“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 1 und 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 6 werden die Worte „von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“ durch die Worte „davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ermöglicht.“ ersetzt.
26. § 55 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist jedoch die Versorgungsrente in Höhe des Betrages nach § 31 Abs. 4 oder § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zu zahlen.“
27. § 56 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 35 sowie der §§ 43 bis 45 – jeweils ohne Berücksichtigung des § 35 a – ergeben würde.“
28. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung –, so ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.“
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Worte „Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der“ ersetzt.
    - dd) In Satz 6 werden die Worte „auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift“ durch die Worte „in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
29. § 64 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden

sind, diese in der Höhe nachentrichteten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt."

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bzw. Pflichtbeiträge“ gestrichen.

30. In § 66 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Sind zum Ausgleich der Anwartschaft auf Versicherungsrente nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Erstattung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“

31. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „§ 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sind zum Ausgleich einer Rentenanwartschaft nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Rückzahlung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“

32. In § 68 Abs. 2 wird das Komma nach dem Wort „Kulturorchester“ durch „und“ ersetzt und es werden die Worte „und die Bremische Ruhelohnkasse“ gestrichen.

33. Nach der Überschrift

#### SECHSTER TEIL

##### Übergangsvorschriften

wird eingefügt:

##### „Abschnitt I

Übernahme von Versicherten, frühere Versicherungszeiten und -beiträge“

34. In § 84 Abs. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6“ durch die Worte „den bis 31. Dezember 1984 geltenden Fassungen der §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6“ ersetzt.

35. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind bei

Versicherungsverhältnissen“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten bei Pflichtversicherungen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen.“

36. In § 89 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „erstattet“ durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 66 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

37. Nach § 89 wird eingefügt:

##### „Abschnitt II

Leistungen für übernommene Versicherte“

38. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „(§ 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6)“ durch die Worte „(§ 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7)“ ersetzt.

39. Nach § 96 wird eingefügt:

##### „Abschnitt III

Sonderbestimmungen“

40. § 98 wird gestrichen und der bisherige § 90 als § 98 in folgender Fassung eingefügt:

##### „§ 98

Übergangsregelung zu §§ 11, 34 a

in der am 31. 12. 1984 geltenden Fassung

(1) <sup>1</sup>Für die Anwendung des § 34 a Abs. 2 in der am 31. 12. 1984 geltenden Fassung sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln. <sup>2</sup>Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 5 in der am 31. 12. 1984 geltenden Fassung) in den nach § 34 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.

(2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten der am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 46 a in Verbindung mit § 34 a und Absatz 1 vom 1. Januar 1982 an neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 versterbenden Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat. <sup>3</sup>Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.“

41. Es wird folgender § 99 eingefügt:

„§ 99

Übergangsregelung zu § 17

<sup>1</sup>Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 17 Abs. 3 Buchst. e bis g oder aufgrund § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder c in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, unterliegen weiterhin nicht der Versicherungspflicht, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei der Kasse beantragen. <sup>2</sup>Die von der Kasse auszusprechende Befreiung von der Versicherungspflicht ist endgültig.“

42. Der bisherige § 91 wird als § 100 in folgender Fassung eingefügt:

„§ 100

Übergangsregelung zu § 47

(1) <sup>1</sup>Vor der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

- a) für die nach § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beträge zu ermitteln; die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen waren,
- b) die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

<sup>2</sup> Erstmaliger Beginn der bis 31. Dezember 1981 ununterbrochen zustehenden Versorgungsrente	Anpassungsfaktor
---	------------------

1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01-06 1978	1,0712
07-12 1978	1,0816
1979	1,0816
1980	1,0400
1981	1,0000

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 47 Abs. 2 als die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge.

(3) <sup>1</sup>Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt. <sup>2</sup>Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. <sup>3</sup>Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen

Anwendung des § 47 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 47 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag. <sup>4</sup>Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der – gegebenenfalls zum 1. Januar 1982 nach Satz 3 gekürzten – Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. <sup>5</sup>Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt.

(4) Weist der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Kasse ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,- DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen.

(5) <sup>1</sup>Bestand am 31. Dezember 1984 noch ein Anspruch auf Versorgungsrente in Höhe der Besitzstandsrente nach Absatz 3, so bleibt die Besitzstandsrente weiterhin maßgebend für die Höhe der Versorgungsrente. <sup>2</sup>Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil.

(6) <sup>1</sup>Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. Dezember 1984 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente – zuzüglich Ausgleichsbetrag (§ 103) – den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt; er erlischt spätestens mit der fünften auf den 1. Januar 1982 folgenden Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.“

43. Es werden folgende §§ 101 bis 106 eingefügt:

„§ 101

Übergangsregelung zu § 28 Abs. 5, §§ 33 und 34

- (1) § 28 Abs. 5 Satz 1 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung gilt auch für einen beitragsfrei Versicherten, der aufgrund eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Regelung, die unter bestimmten Voraussetzungen das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsehen, aus der Beschäftigung und aus demselben Grund aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, wenn
- a) der Beteiligte, über den der beitragsfrei Versicherte zuletzt pflichtversichert gewesen ist,

- aa) die Beteiligung bereits vor dem 1. Januar 1983 erworben hat,
  - bb) vor dem 1. Januar 1983 hinsichtlich des vorgenannten Tarifvertrages oder der kirchlichen Regelung gebunden gewesen ist
- und
- b) der Pflichtversicherte nach der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung des vorgenannten Tarifvertrages oder der kirchlichen Regelung ebenfalls hätte ausscheiden müssen.
- (2) § 28 Abs. 5 und § 33 Abs. 2 a in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind nur anzuwenden, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1984 liegt; in den übrigen Fällen gilt § 28 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.
- (3) Hat in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 der Versorgungsrentenberechtigten am 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Übergangsversorgung nach einem Tarifvertrag oder einer kirchlichen Regelung, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 6 mindestens das Entgelt, das der Berechnung der Übergangsversorgung zugrunde zu legen war.

#### § 102

##### Übergangsregelung zu § 31 Abs. 3 und 4

<sup>1</sup>§ 31 Abs. 3 und 4 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsfall, der zur neu zu berechnenden oder neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist; in diesen Fällen gilt § 31 Abs. 3 und 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Anwendung des § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 bei Hinterbliebenen eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

#### § 103

##### Übergangsregelung zu § 32 für Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen

- (1) <sup>1</sup>Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 32 mit der Maßgabe, daß
- a) in Absatz 3 b jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt,
  - b) auch in den Fällen des Absatzes 3 c Satz 1 Buchst. b die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist,
  - c) die in Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb nicht anzuwenden ist.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Hinterbliebenen eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

- (2) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist zum 1. Januar 1985 neu zu errechnen. <sup>2</sup>Für die Neuerrechnung sind die bisherige gesamtversorgungsfähige Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrun-

de zu legen. <sup>3</sup>Das bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung zugrunde zu legen. <sup>4</sup>§ 32 Abs. 3 c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen sind, die am 1. Januar 1985 maßgebend sind. <sup>5</sup>Die Gesamtversorgung ist nach § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c erfüllt hatte, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig. <sup>6</sup>Ist bisher § 34 a aufgrund des jetzigen § 98 Abs. 2 angewandt worden, so ist § 34 a weiterhin anzuwenden. <sup>7</sup>War die am 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente – ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 – höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete Versorgungsrente, so ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. <sup>8</sup>Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 47 Abs. 1 angepaßt. <sup>9</sup>Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1985 gemäß § 46 a neu zu berechnen oder nach § 47 anzupassen, ist zunächst die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 bis 6 zu errechnen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit sich aus Satz 4 und den Absätzen 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 47 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrags abgebaut. <sup>2</sup>Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. <sup>3</sup>Ist aufgrund des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut. <sup>4</sup>Der Abbau nach Satz 1 beginnt frühestens mit der ersten nach dem Wegfall der Besitzstandsrente nach § 100 durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1.
- (4) <sup>1</sup>Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der erste Versicherungsfall
- a) vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
    - aa) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
    - bb) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
    - cc) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,

- dd) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
- b) vor dem 1. Januar 1974 eingetreten ist und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
  - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
  - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
  - cc) mindestens 240 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
  - dd) mindestens 300 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
- c) vor dem 1. Januar 1967 eingetreten ist und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
  - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
  - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
  - cc) mindestens 180 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c Doppelbuchst. bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrundegelegt ist. <sup>3</sup>Ist bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 34 a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

- (5) <sup>1</sup>Absatz 4 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen. <sup>2</sup>Für die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a bis c ist vom ersten Versicherungsfall des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen. <sup>3</sup>Bei Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von 2 v. H. bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.
- (6) <sup>1</sup>Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag

neben der jeweiligen Versorgungsrente. <sup>2</sup>§ 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß. <sup>3</sup>Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten. <sup>4</sup>Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

- (7) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

#### § 104

Übergangsregelung zu § 32 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

- (1) <sup>1</sup>Für den Versorgungsrentenberechtigten,
  - a) der am 1. Januar 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigt gewesen ist und
  - b) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat,gilt § 32 Abs. 3 b mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt. <sup>2</sup>Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeiten des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hatte.
- (2) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente der in Absatz 1 genannten Berechtigten wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet. <sup>2</sup>Ist der nach Satz 1 berechnete Betrag höher als die Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. <sup>3</sup>Dieser ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, um so viele – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundete – Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) Anpassungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben. <sup>4</sup>Der verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen. <sup>5</sup>Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. <sup>6</sup>Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des Unterschiedsbetrags vermindert. <sup>7</sup>Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. <sup>8</sup>Ist aufgrund des Satzes 7 ein Rest-

betrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 7 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

- (3) <sup>1</sup>Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985
- a) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1987,
  - b) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1990,
  - c) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1993,
  - d) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 3 und 6 bis 8 nicht anzuwenden.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrundegelegt worden ist.

<sup>3</sup>An die Stelle von 2 v. H. treten bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts. <sup>4</sup>Ist bei der Berechnung der Versorgungsrente § 34 a anzuwenden, so ist der Betrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

- (4) <sup>1</sup>Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 und 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. <sup>2</sup>§ 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß. <sup>3</sup>Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 7 noch ergeben hätten. <sup>4</sup>Bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 7 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

## § 105

Übergangsregelung zu §§ 34, 34 a  
in der am 1. 1. 1985 geltenden Fassung

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 ein, gilt an Stelle der Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 4 und 6 auch für die Entgeltsbestandteile nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 ein, tritt an die Stelle der in § 34 Abs. 1 Satz 6 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.
- (3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 Satz 1 und 2 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu ermitteln.

## § 106

Abfindung zur Förderung der Rückkehr  
von Ausländern

- (1) <sup>1</sup>Ist ein ausländischer Pflichtversicherter, der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und hat er deshalb nach § 27 c ArVnG oder § 26 b AnVnG die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet erhalten, so wird die Anwartschaft auf Versorgungsrente nach den §§ 35, 35 a der Satzung, wenn die Wartezeit erfüllt ist, auf seinen Antrag durch eine einmalige Abfindung abgegolten. <sup>2</sup>Die Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist durch den Erstattungsbescheid des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen.
- (2) Als Abfindung wird der Barwert der Anwartschaft auf Versorgungsrente gezahlt, der sich für den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Tabelle 1 der Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl I S. 1014) ergibt.
- (3) <sup>1</sup>§ 67 Abs. 3 a bleibt unberührt. <sup>2</sup>Beiträge werden jedoch nur zurückgezahlt, wenn der Betrag der Abfindung niedriger ist als der Rückzahlungsbetrag; in diesem Fall wird keine Abfindung gezahlt.
- (4) Mit der Auszahlung der Abfindung oder des Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus der Versicherung."

44. Nach § 106 wird eingefügt:

„SIEBTER TEIL  
Schlußbestimmung“

45. Der bisherige § 99 wird § 107.

## Artikel 2

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 11 · 22. April 1986  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/2188-1.  
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94.  
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 11 · 22. April 1986

- a) Art. 1 Nrn. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 16 Buchst. a, 17 Buchst. a und 31 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 1979,
- b) Art. 1 Nr. 8 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1983.
- c) Art. 1 Nrn. 22, 30, 31 Buchst. b und 36 mit Wirkung vom 1. April 1983,
- d) Art. 1 Nr. 43 hinsichtlich des § 106 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983,
- e) Art. 1 Nrn. 4, 9 und 32 mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

Die Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 11. 9. 1984 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 11. 1984 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 13. 12. 1984

Verband der Diözesen Deutschlands  
gez. Prälat Wilhelm Schätzler

Nr. 57

### Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 11. 9. 1984 die Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Satzung vom 11. 9. 1984 (vgl. oben Seite 331ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„b) über die Umlage zu beschließen,“
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Genehmigung des Verbandes der Diözesen Deutschlands unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 1 Buchst. a, b, d und f.“
3. § 71 Abs. 5 wird gestrichen.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 11. 9. 1984 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 11. 1984 und durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. 12. 1984 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.